

DLRG

Idar-Oberstein e.V.



Satzung der DLRG - Idar-Oberstein e.V.

in der Fassung vom: 07.03.2023
Gültig ab: 01.07.2023

DEUTSCHE LEBENS – RETTUNGS – GESELLSCHAFT
Ortsgruppe Idar-Oberstein e.V.

Inhalt

Präambel	3
I. Name, Bereich, Sitz, Zweck, Aufgabe	4
§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
§2 Zweck	4
§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	5
II. Mitgliedschaft und Gliederung	6
§4 Mitgliedschaft und Beitrag	6
§5 Verhältnis zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz und zum DLRG Bezirk	7
§6 DLRG-Stützpunkte	8
§7 DLRG-Jugend	8
III. Organe	9
§8 Mitgliederversammlung	9
§9 Vorstand	10
IV. Sonstige Bestimmungen	12
§10 Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen, Prüfungen	12
§11 Ehrungen	12
§12 Material	12
§13 Geschäftsordnung	12
§14 Schieds- und Ehrengericht	12
V. Schlussbestimmungen	13
§15 Kassenprüfung	13
§16 Satzungsänderung	13
§17 Auflösung	13
§18 Inkrafttreten	14

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Bereich, Sitz, Zweck, Aufgabe

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Idar-Oberstein ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Sie gehört als Untergliederung zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz und zum Bezirk Nahe-Hunsrück. Sie führt den Namen „**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Idar-Oberstein e.V.**“ (DLRG Idar-Oberstein e.V.).
- (2) Die DLRG - Idar-Oberstein e.V. nimmt die Aufgaben der DLRG im Bereich der Stadt Idar-Oberstein und den angrenzenden Ortschaften wahr, sofern sich dort nicht eine andere DLRG Ortsgruppe befindet.
- (3) Der Sitz der DLRG - Idar-Oberstein e.V. ist Idar-Oberstein.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Idar-Oberstein e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
 - a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im, am und auf dem Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr in der Stadt Idar-Oberstein und den angrenzenden Ortschaften.Soweit diese Aufgaben nicht vom DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz oder vom DLRG-Bezirksverband Nahe-Hunsrück wahrgenommen werden.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG Idar-Oberstein ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - d. Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Einsatztauchern, Bootsführern, Sprechfunkern und die Durchführung des Kleinkinderschwimmens, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse. Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse. Aus-

- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- e. Zusammenarbeit mit den Institutionen innerhalb der Stadt Idar-Oberstein und den angrenzenden Ortschaften,
 - f. Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen,
 - g. Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze des Landes Rheinland-Pfalz.

Soweit diese Aufgaben nicht vom DLRG-Landesverband Rheinland-Pfalz oder vom DLRG-Bezirksverband Nahe-Hunsrück e.V. wahrgenommen werden.

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Idar-Oberstein e.V. ist eine gemeinnützige, unmittelbare, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG - Idar-Oberstein e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG - Idar-Oberstein e.V. Die DLRG Idar-Oberstein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§4 Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Mitglieder der DLRG - Idar-Oberstein e.V. können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihren Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzung des DLRG Bezirkes Nahe-Hunsrück und die Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz sowie die geltenden Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der DLRG - Idar-Oberstein e.V. gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge jährlich im Voraus, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der DLRG - Idar-Oberstein e.V. Der Antrag gilt als angenommen, wenn ihm binnen sechs Wochen nach Antragstellung nicht widersprochen wird.
- (4) In der DLRG - Idar-Oberstein e.V. übt das Mitglied seine persönlichen Rechte aus. Gegenüber den übergeordneten Gliederungen der DLRG - Idar-Oberstein e.V. wird es durch gewählte Delegierte oder den Vorsitzenden vertreten.
- (5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder vorausgegangene Jahr erfolgt ist.
- (6) Das Stimmrecht besteht erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Das passive Wahlrecht besteht mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG - Idar-Oberstein e.V. können nur Mitglieder der DLRG - Idar-Oberstein e.V. ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG – Jugend regelt die Bezirksjugendordnung des DLRG Bezirks Nahe-Hunsrück; bei Fehlen einer Bezirksjugendordnung die Landesjugendordnung der DLRG – Jugend Rheinland-Pfalz.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Die Austrittserklärung (Kündigung) eines Mitglieds muss schriftlich drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand der DLRG - Idar-Oberstein e.V. zugegangen sein. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Unbeschadet der Satzungsbestimmungen des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz kann ein Mitglied durch Beschluss der DLRG - Idar-Oberstein e.V. als Mitglied gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung (Zahlungserinnerung und Mahnung) mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist; die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Aufforderung (Mahnung) zwei Monate verstrichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht wurde. Die rückständigen Zahlungen hat das Mitglied auf jeden Fall zu erbringen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Den Ausschluss aus der DLRG - Idar-Oberstein e.V. regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

- (8) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- Rüge oder Verwarnung
 - Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
 - Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS).
- Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen gilt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) Die Mitglieder haben für die DLRG - Idar-Oberstein e.V. durch die Mitgliederversammlung festgelegte Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Die Mindesthöhe des jährlichen Beitrages entspricht dem Mindestbeitrag gemäß der Vorgabe des Landessportbundes Rheinland-Pfalz. Bei Änderungen desselben ist der Vorstand berechtigt den Jahresbeitrag der DLRG Ortsgruppe Idar-Oberstein anzupassen. Mitglieder haben ferner etwaige durch die Mitgliederversammlung festgelegte Aufnahmegebühren zu entrichten.
- (10) Ehrenmitglieder der DLRG - Idar-Oberstein e.V. sind von der Beitragspflicht befreit. Die an die übergeordneten Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile trägt die DLRG - Idar-Oberstein e.V.
- (11) Endet die Mitgliedschaft, ist das in Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG - Idar-Oberstein e.V. abzugeben.
- (12) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres zu dessen Ablauf die Kündigung wirksam wird.
- (13) Mitglieder, die haupt- oder nebenamtlich gegen Entgelt in der DLRG - Idar-Oberstein e.V. tätig sind, können nicht gleichzeitig in eine Funktion der DLRG - Idar-Oberstein e.V. gewählt oder mit der Wahrnehmung der sich aus dieser Funktion ergebenden Geschäfte beauftragt werden.

§5 Verhältnis zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz und zum DLRG Bezirk

- (1) Gründung, Satzung und Satzungsänderungen der DLRG - Idar-Oberstein e.V. bedürfen der Genehmigung des DLRG Bezirks.
- (2) Das Präsidium des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz und der Vorstand des DLRG Bezirks sind jeweils berechtigt, die Arbeit der DLRG - Idar-Oberstein e.V. zu überprüfen. Die DLRG - Idar-Oberstein e.V. hat dem Bezirk Niederschriften über Mitgliederversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen, binnen zwei Monaten und Jahresberichte, insbesondere Technische Berichte, die Beitragsabrechnung sowie die Vorstandsliste fristgerecht vorzulegen. Sie hat die

festgesetzten Beitragsanteile pünktlich und unter Berücksichtigung der vom DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz und vom DLRG Bezirk festgelegten Zahlungsmodalitäten zu entrichten. Die Termine für die Vorlage von Unterlagen und die Leistung von Zahlungen werden durch die Organe des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz und des DLRG Bezirks festgesetzt.

- (3) Das Stimmrecht in Bezirkstagung und Bezirksrat können die Vertreter der DLRG - Idar-Oberstein e.V. nur ausüben, wenn die DLRG - Idar-Oberstein e.V. die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Absatz 2 sowie ihrer sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DLRG Bezirk bis zur Eröffnung der jeweiligen Tagung nachweist.

§6 DLRG-Stützpunkte

- (1) Die DLRG - Idar-Oberstein e.V. kann in ihrem Bereich DLRG-Stützpunkte bilden, wenn dies den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Der Stützpunkt ist durch eine/n Stützpunktleiter/in zu betreuen. Der/die Stützpunktleiter/in ist von der Mitgliederversammlung der DLRG - Idar-Oberstein e.V. zu wählen.
- (2) Zur Unterstützung des Stützpunktleiters können Mitarbeiter in sinngemäßer Anwendung des §9 vom Vorstand der DLRG - Idar-Oberstein e.V. ernannt werden.

§7 DLRG-Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend der DLRG - Idar-Oberstein e.V. ist eine Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG - Idar-Oberstein e.V., welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Bildung von DLRG-Jugendgruppen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG - Idar-Oberstein e.V. dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von jugendpflegerischen Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG - Idar-Oberstein e.V.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

III. Organe

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG - Idar-Oberstein e.V.
- (2) Jedes Mitglied der DLRG - Idar-Oberstein e.V. hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und sollte in der ersten Jahreshälfte stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung über einen Aushang im Schaukasten der DLRG - Idar-Oberstein e.V. im Hallenbad Idar-Oberstein und Veröffentlichung auf der Web-Site der Ortsgruppe.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen, Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Termin beim Vorsitzenden eingereicht werden. Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt zu geben. Anträge, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt eingehen oder in der Mitgliederversammlung eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge), können nur behandelt werden, wenn die anwesenden Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit dies zulassen.
- (6) Dringlichkeitsanträge, die die Wahl des Vorstandes sowie der jeweiligen Vertreter, die Beitragsfestsetzung, Satzungsänderungen und die Auflösung der DLRG - Idar-Oberstein e.V. zum Inhalt haben, sind nicht zulässig.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt oder die geheime Abstimmung von nicht mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (9) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG - Idar-Oberstein e.V. Sie nimmt die Berichte der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für die
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter;
 - Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes und deren Stellvertreter;
 - Wahl von drei Kassenprüfern und bei Bedarf deren Stellvertreter

- Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - Entscheidung über Anträge
 - Satzungsänderungen
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - Ernennung des Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliedsversammlung
 - Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses
 - Festsetzung der Beiträge incl. Festsetzung evtl. Aufnahmegebühren
 - Entscheidung über die Auflösung der DLRG - Idar-Oberstein e.V.
 - Wahl der Delegierten, welche die DLRG - Idar-Oberstein e.V. bei allen Bezirkstagungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertreten.
- (10) Der/die Vorsitzende beruft die ordentliche Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie. Über die ordentliche Mitgliederversammlung, bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung, ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (11) Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann alternativ als hybride oder virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob diese in Präsenz-, Hybridform oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand.

§9 Vorstand

- (1) Den Vorstand der DLRG - Idar-Oberstein e.V. bilden
- Vorsitzender / Vorsitzende
 - bis zu zwei Zweite Vorsitzende
 - Schriftführer/in
 - Schatzmeister / Schatzmeisterin
 - Leiter/in Technik Ausbildung
 - Leiter/in Technik Einsatz
 - Leiter/in Medizin
 - Leiter/in Öffentlichkeitsarbeit
 - bis zu vier Beisitzer/innen
 - Stützpunktleiter/in
 - Vertreter des Jugendvorstandes

Alle Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und der Zweiten Vorsitzenden können Stellvertreter haben, die nur dann Stimmrecht haben, wenn sie in ihrer Stellvertreterfunktion anwesend sind.

- (2) Vorstandsmitglieder dürfen höchstens zwei der vorgenannten Ämter ausüben. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende darf das Amt des/der Schatzmeisters/in nicht übernehmen. Im Übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die Zweiten Vorsitzenden; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass die Zweiten Vorsitzenden nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind. Die Vorstandsmitglieder und

- ihre Vertreter werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
 - (5) Die Wahl des/der Vorsitzenden und der Zweiten Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen durch Stimmzettel (geheime Wahl). Alle übrigen Vorstandsmitglieder können durch Handzeichen gewählt werden, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.
 - (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands endet mit Rücktritt, Abwahl oder Wahl eines Nachfolgers. Eine Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes kann nur auf einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
 - (7) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Bewerbern eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl oder Wahl eines Nachfolgers. Scheidet der/die Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von max. sechs Monaten durchzuführen.
 - (9) Der Vorstand leitet die DLRG - Idar-Oberstein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlung aus.
 - (10) Der Vorstand kann bei Bedarf Referatsleiter für besondere Aufgaben, z.B. Einsatztauchen, Boote, Wasserrettungsdienst, Kleinkinderschwimmen, Geräte usw. berufen und abberufen. Die Berufung endet jeweils mit Beginn der Neuwahlen des Vorstands.
 - (11) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstands. Zu Sitzungen des Vorstands ist mindestens eine Woche unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich (E-Mail genügt) einzuladen; sind alle Mitglieder des Vorstands einverstanden, kann auf die Ladungsfrist und auf das Erfordernis der schriftlichen Einladung verzichtet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Für die Beschlussfassung im Vorstand findet §8(8) entsprechend Anwendung. Die vom Vorstand bestellten Referatsleiter können zu Sitzungen eingeladen werden und haben in ihrem Sachgebiet Stimmrecht. Über nicht in der Tagesordnung aufgeführte Punkte kann auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands beraten und beschlossen werden.
 - (12) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
 - (13) Die Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung oder im Wege einer Video- bzw. Telefonkonferenz oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse des Vorstandes außerhalb von Präsenzsitzungen auf andere Art gefasst werden, nämlich im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder per E-Mail.

IV. Sonstige Bestimmungen

§10 Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen, Prüfungen

- (1) Die von den Organen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. erlassenen Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen, in ihrer jeweils gültigen Fassung, sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG - Idar-Oberstein e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen, in ihrer jeweils gültigen Fassung, geregelt; sie sind für die Prüfer/innen der DLRG - Idar-Oberstein e.V. und für die Prüfungsteilnehmer bindend.

§11 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können entsprechend geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG, in der jeweils gültigen Fassung.

§12 Material

Das zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben benötigte DLRG-Material wird von der DLRG vertrieben. Material, welches nicht über die DLRG (Materialstelle) bezogen wird, muss den Gestaltungsvorschriften der DLRG entsprechen.

§13 Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen kann der Vorstand der DLRG - Idar-Oberstein e.V. eine Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsordnung muss mit der Geschäftsordnung des DLRG Landesverbandes in Einklang stehen.

§14 Schieds- und Ehrengericht

Für die Wahl des Schieds- und Ehrengerichtes ist die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG maßgebend. Ist ein Schieds- und Ehrengericht nicht vorhanden, werden die entsprechenden Geschäfte durch das Schieds- und Ehrengericht des Bezirks wahrgenommen. Über anhängige Verfahren ist der/die Vorsitzende der DLRG - Idar-Oberstein e.V. zu informieren.

V. Schlussbestimmungen

§15 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird jährlich durchgeführt. Sie hat vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Ort der Prüfung wird durch den Schatzmeister / die Schatzmeisterin festgelegt; der Zeitpunkt ist mit den Kassenprüfern zu vereinbaren. Zur Kassenprüfung müssen zwei Kassenprüfer anwesend sein. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten; für das Protokoll ist dieser Bericht schriftlich zu fertigen. Bei einer Neuwahl des Schatzmeisters ist eine Kassenprüfung innerhalb vier Wochen vor der Wahl durchzuführen.

§16 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung der DLRG - Idar-Oberstein e.V. mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Der Vorstand der DLRG - Idar-Oberstein e.V. ist ermächtigt redaktionelle Änderungen, welche vom registrierenden Gericht oder vom zuständigen Finanzamt aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen.
- (3) Die beabsichtigte Änderung der Satzung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§17 Auflösung

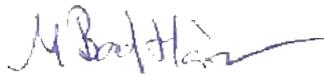
- (1) Die Auflösung der DLRG - Idar-Oberstein e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG - Idar-Oberstein e.V. bzw. Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zweckes wird deren Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durch den DLRG Bezirk verwaltet, bzw. festgelegt. Sofern innerhalb von zwei Jahren eine Neugründung der DLRG - Idar-Oberstein e.V. erfolgt, wird dieses Vermögen vollständig der neugegründeten DLRG - Idar-Oberstein wieder übergeben. Erfolgt innerhalb des vorgenannten Zeitraumes keine Neugründung so fällt das Vermögen der DLRG - Idar-Oberstein e.V. dem Bezirk Nahe-Hunsrück, bzw. nach einer Neugliederung der Bezirke im Landesverband Rheinland-Pfalz dem Landesverband zu. Der Bezirk Nahe-Hunsrück, oder der DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigt zu verwenden (§ 61 Abs. 1 AO) für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

§18 Inkrafttreten

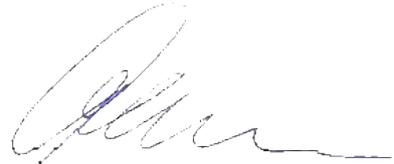
- (1) Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung der DLRG - Idar-Oberstein e.V. am 01.07.2023 in Idar-Oberstein beschlossen worden.
- (2) Die Satzung ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Bad Kreuznach unter dem Aktenzeichen VR 10590 eingetragen worden.



Vorsitzende/r



Stellv. Vorsitzende/r



Stellv. Vorsitzende/r